



11-A/02

Bearbeiter
Mag. Weber

(0 22 36) 9025
Durchwahl Datum
34400 16. April 2002

Betrifft:
Marktgemeinde Maria Enzersdorf – Verordnung gemäß § 48 Mediengesetz

VERORDNUNG

Der Bezirkshauptmannschaft Mödling betreffend das Anschlagens von Druckwerken an öffentlichen Orten.

§ 1

1) Auf Grund des § 48 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, dass das Anschlagens (Plakatieren) von Druckwerken (§ 1 Abs.1 Z. 4 leg. cit.) an öffentlichen Orten im Gebiet der Marktgemeinde Maria Enzersdorf nur

- a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlagens von Druckwerken bestimmt sind, oder
- b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs.2 angeführten Beschränkungen fallen,

erfolgen darf.

2) Das Anschlagens (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen; es ist weiters unzulässig an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkasten, Notrufanlagen und Telefonzellen). Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlagens von Druckwerken an offensichtlich hiezu bestimmten Flächen handelt.

3) Das Anschlagens amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht beführt.

§ 2

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VstG 1991), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür gemäß § 49 des Mediengesetzes bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Nistl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Ergeht gleichlautend zur Kenntnis an:

- 1) den Bürgermeister der Marktgemeinde 2344 Maria Enzersdorf
- 2) den Gendarmerieposten 2344 Maria Enzersdorf
- 3) das Bezirksgendarmeriekommando 2340 Mödling
- 4) Abteilung 3 im Hause

HN 1-4 af. ✓
2 VO ordnungsgemäß angeschlossen

3) (6/5) (VO durchgenommen) ✓

17.4.02

abgef. 19. April 2002